

Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank für sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl zur Abwicklung von SEPA-Echtzeitüberweisungen per Datenfernübertragung (DFÜ)

**(Verfahrensregeln SEPA-Echtzeitüberweisungen für
sonstige Kontoinhaber ohne BLZ)**

Version: 2.0

gültig ab 23. November 2020

Verfahrensregeln SEPA-Echtzeitüberweisungen für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ

Referenzdokumente

	Ersteller	Dokument
1	Deutsche Bundesbank	Allgemeine Geschäftsbedingungen
2	Die Deutsche Kreditwirtschaft (DK)	Anlagen 1, 2 und 3 zum Abkommen über die Datenfernübertragung zwischen Kunden und Kreditinstituten (DFÜ-Abkommen) www.die-dk.de
3	European Payments Council (EPC)	SEPA Instant Credit Transfer Scheme Customer-to-Bank Implementation Guidelines
4	Deutsche Bundesbank	Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Datenfernübertragung via EBICS für sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl (EBICS-Bedingungen)
5	Deutsche Bundesbank	Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank zum Abruf von elektronischen Kontoinformationen (Verfahrensregeln elektronische Kontoinformationen)

Verfahrensregeln SEPA-Echtzeitüberweisungen für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ

Glossar

Begriff	Erläuterung
AGB/BBk	Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank
BLZ	Bankleitzahl
camt	Cash Management Datei (XML-basiertes Format für die elektronische Bereitstellung an der Bank-Kunde-Schnittstelle)
D	Kalendertag des Eingangs
DFÜ	Datenfernübertragung
DK	Die Deutsche Kreditwirtschaft, frühere Bezeichnung: Zentraler Kreditausschuss (ZKA)
EBICS	Electronic Banking Internet Communication Standard
EPC	European Payments Council
eTAN	Elektronische Transaktionsnummer
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FinTS	Financial Transaction Services (Zugangssystem der Deutschen Bundesbank für das Online-Banking)
HBV-Echtzeit	Hausbankverfahren-Echtzeit
HBCI	Homebanking Computer Interface
ISO	Internationale Organisation für Normung
KBS	Kundenbetreuungsservice
MT	Message Type
PIN	Persönliche Identifikationsnummer
SCT Inst	SEPA Instant Credit Transfer
SEPA	Single Euro Payments Area
TARGET2	Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfer2
TIPS	TARGET Instant Payment Settlement

Verfahrensregeln SEPA-Echtzeitüberweisungen für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ

Begriff	Erläuterung
XML	Extensible Markup Language
ZKOM	Zentrales Karten und Online-Banking Management

Verfahrensregeln SEPA-Echtzeitüberweisungen für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ

Inhaltsverzeichnis

Referenzdokumente	2
Glossar	3
1 Einleitung	7
2 Grundlagen	8
2.1 Leistungsumfang	8
2.2 Geschäfts-, Buchungs- und Valutatage.....	8
2.3 Änderungen	9
3 Zulassung zum Verfahren	10
3.1 Testverfahren	10
3.2 Zulassung zur Produktion	10
3.3 Systemstörungen.....	11
4 Einlieferung von SEPA-Echtzeitüberweisungen	12
4.1 Verfahrensgrundsätze für die Einlieferung	12
4.1.1 Allgemeines	12
4.1.2 Support.....	12
4.1.3 Zweitausfertigungen, Nachfragen	12
4.2 Anforderungen.....	13
4.2.1 Grundsätzliches	13
4.2.2 Nachrichtenstruktur.....	13
4.2.3 Belegungsempfehlungen	14
4.2.3.1 Ersteller der Einlieferung (Initiating Party)	14
4.2.3.2 Verwendungszweck (Remittance Information)	14
4.2.4 Nutzung „IBAN-only“	15
4.3 Validierung der Einlieferungen	15
4.3.1 Schema-Validierung	15
4.3.2 Überschreiben der buchungsrelevanten Auftraggeberdaten	15
4.3.3 Prüfungen im HBV-Echtzeit	16
4.3.4 Prüfung der Betragsobergrenze.....	16
4.3.5 Erreichbarkeitsprüfung.....	16
4.3.6 Zeichensatzprüfungen	17
4.3.7 Sonstige Prüfungen	18
4.3.8 Deckungsabfrage der Einlieferungen.....	18
4.3.9 Angabe eines „abweichenden Belastungskontos“	18
4.4 Weitere Ablehnungsgründe	19
4.5 Benachrichtigung über Ausführung der SEPA-Echtzeitüberweisung.....	19
4.6 Anfrage zur Rückgabe einer bereits ausgeführten SEPA-Echtzeitüberweisung (SCT Inst Recall)	20

Verfahrensregeln SEPA-Echtzeitüberweisungen für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ

4.6.1	Grundsätzliches	20
4.6.2	Einreichungsfristen	20
4.6.3	Rückweisung des SCT Inst Recall	20
4.6.4	Weiterleitung des SCT Inst Recall	21
4.6.5	Weiterleitung von eintreffenden Antworten auf SCT Inst Recalls	21
4.6.6	Nachrichten bei Ausbleiben der Antwort auf einen SCT Inst Recall	21
4.7	Rückforderung einer bereits ausgeführten SEPA-Echtzeitüberweisung durch den Zahler (Request for Recall by the Originator)	21
4.7.1	Grundsätzliches	21
4.7.2	Einreichungsfristen	22
4.7.3	Rückweisung des Request for Recall by the Originator	22
4.7.4	Weiterleitung des Request for Recall by the Originator	22
4.7.5	Weiterleitung von eintreffenden Antworten auf Request for Recall by the Originator	23
4.7.6	Nachrichten bei Ausbleiben der Antwort auf einen Request for Recall by the Originator	23
5	Bereitstellung von SEPA-Echtzeitüberweisungen	24
5.1	Verfahrensgrundsätze für die Bereitstellung	24
5.1.1	Festlegungen	24
5.1.2	Gutschrift	24
5.1.3	Bereitstellungszeiten	24
5.1.4	Auslieferungsform	25
5.1.5	Haben-Avis	25
5.2	Leitwegsteuerung	26
5.3	Bereitstellung von eintreffenden SCT Inst Recalls/Requests for Recall by the Originator	27
5.4	Rückgabe von bereitgestellten SEPA-Echtzeitüberweisungen	28

Verfahrensregeln SEPA-Echtzeitüberweisungen für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ

1 Einleitung

Mit Einführung von SEPA-Echtzeitüberweisungen im SEPA-Raum¹ (Single Euro Payments Area) werden grenzüberschreitende und nationale Euro-Zahlungen gleichermaßen einfach, kostengünstig, sicher und schnell abgewickelt.

Der Europäische Zahlungsverkehrsausschuss (EPC - European Payments Council), der die europäische Kreditwirtschaft vertritt, hat für die Abwicklung von SEPA-Echtzeitüberweisungen ein einheitliches Regelwerk (Rulebook) und SEPA-Datenformate auf Basis von XML nach ISO 20022 verabschiedet. Für dieses europäische Regelwerk hat die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) als nationales Standardisierungsgremium der deutschen Kreditwirtschaft die Vorgaben des DFÜ-Abkommens zwischen Kunden und Kreditinstituten hinsichtlich des Einsatzes von SEPA-Echtzeitüberweisungen erweitert.

Für sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl (sonstige Kontoinhaber ohne BLZ) der Deutschen Bundesbank besteht die Möglichkeit, SEPA-Echtzeitüberweisungen innerhalb des SEPA-Raums gemäß Abschnitt IV Unterabschnitt C Nummer 3 AGB/BBk über das Hausbankverfahren-Echtzeit (HBV-Echtzeit) abzuwickeln.

¹ Siehe AGB/BBk Abschnitt I Nummer 28 (6): EU-/EWR-Staaten, Andorra, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Monaco, Saint-Pierre und Miquelon, San Marino, Schweiz, Vatikanstadt

Verfahrensregeln SEPA-Echtzeitüberweisungen für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ

2 Grundlagen

2.1 Leistungsumfang

(1) Das Angebot der Deutschen Bundesbank umfasst die beleglose Einlieferung von SEPA-Echtzeitüberweisungen gemäß Abschnitt IV Unterabschnitt C Nummer 3 AGB/BBk über EBICS und als Einreichung im Online-Banking über FinTS sowie die Bereitstellung der Zahlungsverkehrsinformationen eingehender SEPA-Echtzeitüberweisungen (Gutschriften) als Einzel- oder Sammelauslieferung und positive Antworten auf SCT Inst Recalls/Request for Recall by the Originator (camt.054-Nachrichten) sowie die Bereitstellung von Haben-Avisen zu eingegangenen SEPA-Echtzeitüberweisungen..

Zudem ist die beleglose Bereitstellung der Kontoinformationen in Form eines elektronischen Kontoauszuges wahlweise im XML-Format (camt.052-/camt.053-Nachrichten) oder im SWIFTNet FIN-Format (MT 940) über EBICS möglich.

Die Einreichung von Dateien im Online-Banking über FinTS ist derzeit noch nicht möglich. Zudem dürfen eingelieferte SEPA-Echtzeitüberweisungen über EBICS lediglich eine Transaktion je Datei enthalten.

(2) Die nachfolgenden Verfahrensregeln gelten - in Ergänzung zu Abschnitt IV Unterabschnitt C Nummer 3 AGB/BBk - für die Einlieferung und Bereitstellung von SEPA-Echtzeitüberweisungen über EBICS. Daneben finden das DFÜ-Abkommen, Anlagen 1 (für die Kommunikation über EBICS), 2 und 3, sowie die „Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Datenfernübertragung via EBICS für sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl (EBICS-Bedingungen)“ Anwendung.

Informationen für die einzeltransaktionsbasierte beleglose Einreichung und Bereitstellung von SEPA-Echtzeitüberweisungen im Online-Banking über FinTS sind in der Online-Banking Hilfe der Anwendung [onlinebanking.bundesbank](https://onlinebanking.bundesbank.de) zur Verfügung gestellt.

2.2 Geschäfts-, Buchungs- und Valutatage

Nach Abschnitt IV Unterabschnitt A Nummer 3 Absatz 2 AGB/BBk ist Geschäftstag im Sinne dieser Verfahrensregeln jeder Kalendertag (ganztägig).

Die Bank schreibt eingehende SEPA-Echtzeitüberweisungen gemäß Abschnitt IV Unterabschnitt B Nummer 10 mit Wertstellung (Valuta) des Geschäftstages des Eingangs bei ihr gut. Der eingegangene Betrag wird unmittelbar verfügbar gemacht. Ausgehende SEPA-

Verfahrensregeln SEPA-Echtzeitüberweisungen für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ

Echtzeitüberweisungen werden mit Wertstellung (Valuta) des Geschäftstages unmittelbar belastet. Geschäftstag und Valutatag für SEPA-Echtzeitüberweisungen sind daher identisch.

Die bestehende Buchungslogik wird beibehalten. Als Buchungstag im Sinne dieser Verfahrensregeln gilt daher der TARGET2-Geschäftstag². Es kann somit zu einem Auseinanderfallen von Valutatag (jeder Kalendertag (ganztägig)) und Buchungstag (TARGET2-Geschäftstag) kommen (vgl. Tabelle 1; D = Kalendertag des Eingangs / des Ausgangs).

	Montag bis Freitag (0.00 Uhr - ca. 18.45 Uhr)	Montag bis Donnerstag (ca. 18.45 Uhr - 0.00 Uhr); Sonntag	Freitag (ca. 18.45 Uhr - 0.00 Uhr)	Samstag
Buchungstag	D	D + 1	D + 3	D + 2
Valutatag	D	D	D	D

Tabelle 1 – Überblick Buchungs- und Valutatag (ohne TARGET2-Feiertage)

2.3 Änderungen

Auf Änderungen dieser Verfahrensregeln wird die Deutsche Bundesbank spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens schriftlich oder auf elektronischem Wege hinweisen. Die geänderten Verfahrensregeln stehen danach auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank unter www.bundesbank.de > Aufgaben > Unbarer Zahlungsverkehr > Veröffentlichungen im Abschnitt „Verfahrensregeln im unbaren Zahlungsverkehr“ unter „Verfahrensregeln SEPA-Echtzeitüberweisungen für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ“ zum Abruf bereit.

² Siehe AGB/BBk Abschnitt I Nummer 28 Absatz 2 (b): Montag bis Freitag, sofern nicht der 1. Januar, Karfreitag, Ostermontag (am Sitz der Bank), 1. Mai, 25. Dezember oder 26. Dezember. Bundeseinheitliche und regionale Feiertage sowie lokale Festtage, die nicht zugleich TARGET2-Feiertage sind, werden nicht berücksichtigt.

Verfahrensregeln SEPA-Echtzeitüberweisungen für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ

3 Zulassung zum Verfahren

3.1 Testverfahren

Die Beantragung des Testverfahrens sowie der vorgeschalteten Kommunikationstests sind in Ziffer 9 der Anlage 1 (EBICS-Anbindung sonstige Kontoinhaber ohne BLZ) zu den EBICS-Bedingungen beschrieben.

Im Rahmen des Zulassungstests sind von dem EBICS-Teilnehmer Zahlungsverkehrsdateien zu erzeugen und an das Kundentestzentrum zu übermitteln. Das Kundentestzentrum prüft sowohl den Dateiaufbau als auch die einzelnen Zahlungsaustauschsätze. Die Deutsche Bundesbank stellt dem Testpartner ebenfalls Dateien (z. B. camt-Nachrichten) zur Verfügung. Der EBICS-Teilnehmer bestätigt dem Kundentestzentrum, dass er die erhaltenen Dateien verarbeiten konnte.

Zum Kundenkreis des Testverfahrens gehören sowohl Neukunden, als auch Kunden, die bereits produktiv Zahlungen einreichen und die aufgrund von Änderungen in der Infrastruktur einen neuen Test für erforderlich halten. Bereits produktiven EBICS-Teilnehmern wird vor erstmaliger Nutzung einer neuen Auftragsart bzw. eines neuen Formats/Schemas diesbezüglich ein Testverfahren empfohlen. Weitere Informationen finden sich im „Testleitfaden für sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl“. Dieser wird in Abhängigkeit von den empfohlenen Testaktivitäten im Internet unter [„www.bundesbank.de“](http://www.bundesbank.de) > Aufgaben > Unbarer Zahlungsverkehr > Veröffentlichungen“ bereitgestellt. Tests mit dem Kundentestzentrum der Deutschen Bundesbank ersetzen keinesfalls die Programmier- und die Abnahme des Verfahrens, die im Rahmen der internen Qualitätssicherung durch den Kunden zu erfolgen haben.

3.2 Zulassung zur Produktion

(1) Die produktive Auslieferung von SEPA-Echtzeitüberweisungen via EBICS ist mit Vordruck Nr. 4775 „Antrag auf elektronische Ein- und Auslieferung für das Hausbankverfahren-Echtzeit (HBV-Echtzeit) der Deutschen Bundesbank“ in Verbindung mit Vordruck Nr. 4760 „Antrag auf EBICS-Kommunikation sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl“ zu beantragen. Hierbei kann der EBICS-Teilnehmer die gewünschte Auslieferungsform (weitere Details siehe Ziffer 5) bestimmen.

Die Einlieferung von SEPA-Echtzeitüberweisungen via EBICS kann ebenfalls mit Vordruck Nr. 4775 „Antrag auf elektronische Ein- und Auslieferung für das Hausbankverfahren-Echtzeit (HBV-Echtzeit) der Deutschen Bundesbank“ beantragt werden.

Verfahrensregeln SEPA-Echtzeitüberweisungen für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ

Voraussetzung für die Zulassung zum Produktionsbetrieb *der Einlieferungen von SEPA-Echtzeitüberweisungen* sowie der *Auslieferungen* in einer anderen Form als der Einzelauslieferung (vgl. Ziffer 5) ist der erfolgreiche Abschluss des unter Ziffer 3.1 beschriebenen Testverfahrens.

Vor der Produktionsaufnahme einer Anbindung über EBICS ist die Initialisierung der Kommunikationsanbindung in der Produktionsumgebung durchzuführen.

(2) Die jeweiligen Vordrucke sind bei dem zuständigen Kundenbetreuungsservice (KBS) der Deutschen Bundesbank einzureichen. Die Deutsche Bundesbank teilt den Termin der erstmaligen möglichen produktiven Nutzung mit.

3.3 Systemstörungen

(1) Bei Störungen und Problemen seitens der EBICS-Kunden ist vom EBICS-Teilnehmer die SEPA-Administration, Z 220-1/Z 221-1 (Telefon: +49 211 874-2156 oder -2157; E-Mail: sepa-admin@bundesbank.de), zu informieren.

Über Verarbeitungsstörungen seitens der Deutschen Bundesbank werden die im „Antrag auf elektronische Ein- und Auslieferung für das Hausbankverfahren-Echtzeit (HBV-Echtzeit) der Deutschen Bundesbank“ (Vordruck Nr. 4775) zu benennenden fachlichen Kontaktpersonen auf telekommunikativem Wege informiert.

(2) Ist ein EBICS-Teilnehmer nicht sende- bzw. empfangsfähig oder liegen Störungen im Datenübermittlungsnetz vor, kommt für die Einreichung bzw. Auftragserteilung und Datenauslieferung ausschließlich das Ersatzverfahren „Sendewiederholung“ in Betracht. Das bedeutet, nach Wiederherstellung der Sende-/Empfangsfähigkeit bzw. Behebung der Störungen im Datenübermittlungsnetz ist die Übertragung der Datei auf dem für den Regelversand definierten Übertragungsweg zu wiederholen.

(4) Gemäß Abschnitt I Nummer 16 Absatz 2 AGB/BBk ist die Verpflichtung der Bank auf die Durchführung des Ersatzverfahrens beschränkt.

Verfahrensregeln SEPA-Echtzeitüberweisungen für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ

4 Einlieferung von SEPA-Echtzeitüberweisungen

4.1 Verfahrensgrundsätze für die Einlieferung

4.1.1 Allgemeines

SEPA-Echtzeitüberweisungen können nach vorheriger Beantragung und Durchführung der notwendigen Zertifizierungstests (vgl. Ziffer 3.2) über EBICS mit der neuen Auftragsart „CIP“ im Format pain.001.001.03 an allen Geschäftstagen (d. h. an jedem Kalendertag (ganztägig)) eingeliefert werden. Zu beachten ist hierbei, dass je Datei lediglich eine Transaktion enthalten sein darf.

Eine Terminierung der Aufträge ist nicht möglich. Ein in der Zahlung angegebenes Ausführungsdatum in der Zukunft (oder Vergangenheit) wird nicht beachtet, sondern durch die Deutsche Bundesbank mit dem Datum des aktuellen Geschäftstages überschrieben. Über die Änderung des Datums und somit des Ausführungszeitpunktes (immer unmittelbar nach Einreichung), erhält der EBICS-Teilnehmer keine gesonderte Benachrichtigung.

4.1.2 Support

SEPA-Echtzeitüberweisungen werden über EBICS von montags bis sonntags von 0 Uhr bis 24 Uhr entgegengenommen. Von 22.00 Uhr bis 6.30 Uhr sowie an Wochenenden und TARGET2-Feiertagen erfolgen im Störfall keine Supportleistungen von Seiten der Deutschen Bundesbank. Zu diesen Zeiten können darüber hinaus Wartungsarbeiten durchgeführt werden.

4.1.3 Zweitausfertigungen, Nachfragen

(1) Der Kunde ist verpflichtet, die von ihm übermittelten Inhalte der Dateien mindestens für einen Zeitraum von zehn Geschäftstagen nach dem Ausführungsdatum nachweisbar zu halten. Auf Anforderung der Deutschen Bundesbank hat er unverzüglich eine Ersatzdatei zu liefern. Zur Reklamationsbearbeitung muss er auch über diesen Zeitraum hinaus in der Lage sein, Einzelangaben zu liefern.

(2) Der Ansprechpartner für Nachfragen zu SEPA-Echtzeitüberweisungen ist der für den Kunden zuständige KBS.

Verfahrensregeln SEPA-Echtzeitüberweisungen für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ

4.2 Anforderungen

4.2.1 Grundsätzliches

(1) Elektronische Einlieferungen müssen der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SCT Inst/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ) sowie den DK-TVS gem. der Anlage 3 des DFÜ-Abkommens oder den EPC-TVS gem. den SEPA Instant Credit Transfer Scheme Customer-to-Bank Implementation Guidelines des EPC entsprechen.

(2) Abweichend von der Empfehlung des deutschen Kreditgewerbes im DFÜ-Abkommen werden bei stichtagsbezogener Einführung von neuen als Implementierungshilfe zur Verfügung gestellten Schemadateien für die von der DK spezifizierten SEPA-Datenformate für die Kunde-Bank-Schnittstelle, d. h. von einer neuen DK-Version eines Technical Validation Subset (DK-TVS)³ für das SEPA-Kunde-Bank-Format, das neue und nur auf ein Jahr befristet das vorhergehende DK-TVS parallel unterstützt. Dies gilt analog auch für die Unterstützung der Vorgängerversion der jeweils aktuellen EPC-TVS.

(3) Die Deutsche Bundesbank unterstützt bisher nur die Schemadatei im Format pain.001.001.03. Das gemäß Anlage 3 DFÜ-Abkommen als optionales Zusatzangebot spezifizierte Format pain.001.001.08 wird derzeit von der Deutschen Bundesbank nicht unterstützt.

4.2.2 Nachrichtenstruktur

(1) Zahlungsaufträge werden auf Dateibasis erteilt. In einer physischen Datei (File) kann vom EBICS-Teilnehmer eine logische Datei (Sammler) mit jeweils einer Transaktion / Einzelnachricht (SEPA Instant Credit Transfer Transaction Information) übertragen werden.

³ Die DK hat auf der Grundlage der Implementation Guidelines des EPC die SEPA-Datenformate für die Kunde-Bank-Schnittstelle in der Anlage 3 des DFÜ-Abkommens spezifiziert und stellt entsprechende Schemadateien als Implementierungshilfe analog der EPC Technical Validation Subsets (TVS), die DK-TVS, zur Verfügung. Diese werden mit dem Zusatz GBIC = German Banking Industry Committee (engl. für „Die Deutsche Kreditwirtschaft“) gekennzeichnet und fortlaufend nummeriert.

Verfahrensregeln SEPA-Echtzeitüberweisungen für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ

Dateiebene	Erläuterung	Begrenzung innerhalb einer Datei
Group Header	Datei (File), physische Dateiebene	darf nur einmal vorhanden sein
Payment Information	Sammler (Bulk), logische Dateiebene	nur ein Sammler je Datei
Transaction Information	Transaktion / Einzelnachricht (Transaction) in einem Sammler	nur eine Transaktion je Datei

Tabelle 2 - Dateigrößenbegrenzung

4.2.3 Belegungsempfehlungen

4.2.3.1 Ersteller der Einlieferung (Initiating Party)

Zusätzlich zu den Angaben zum Zahler wird dem Kunden dringend empfohlen bei elektronischen Einlieferungen das Element 'Initiating Party' <InitgPty><Nm> mit der IBAN, der Kontonummer oder EBICS-Kunden-ID des zu belastenden Einreichers zu belegen.

Sollte das Datenelement nicht genutzt werden, kann die Doppel Eingangskontrolle auf Dateiebene nicht durchgeführt werden. (siehe Ziffern 2.1.2 und 2.2.3 der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SCT Inst/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ)).

Ferner ist bei einer Belegung des Elements <InitgPty><Nm> zu beachten, dass die Doppel Eingangskontrolle nur dann greift, wenn die Belegung unter Berücksichtigung von Groß- und Kleinschreibung sowie etwaiger Sonderzeichen (z. B. Leerzeichen, Bindestrich) stets genau übereinstimmt.

4.2.3.2 Verwendungszweck (Remittance Information)

Grundsätzlich wird empfohlen, den **unstrukturierten** Verwendungszweck zu verwenden. Bei Belegung des **strukturierten** Verwendungszwecks sollte unbedingt eine Absprache mit dem Empfänger getroffen werden. Der Inhalt des Elements darf 140 Zeichen nicht überschreiten. Dabei werden alle enthaltenen Zeichen, auch Elemente und Sonderzeichen (insbesondere Blanks), gezählt, die Elemente <Strd> und </Strd> selber hingegen nicht. Maximal ein „structured“ Element ist erlaubt.

Verfahrensregeln SEPA-Echtzeitüberweisungen für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ

4.2.4 Nutzung „IBAN-only“

Der Kunde kann grundsätzlich

- auf die Angabe des BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlers sowie
- auf die Angabe des BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers

verzichten („IBAN-only“).

Wegen Einzelheiten und Ausnahmen von der IBAN-only-Regelung siehe Ziffern 2.2.4 und 2.2.8 der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SCT Inst/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ).

4.3 Validierung der Einlieferungen

4.3.1 Schema-Validierung

(1) Einreichungen über EBICS werden bei der Einlieferung gegen das DK-TVS/EPC-TVS für SEPA-Echtzeitüberweisungen geprüft. Zusätzlich wird geprüft, ob die eingereichte Datei im Format pain.001.001.03 vorliegt. Dateien im Format pain.001.001.08 werden abgewiesen.

Nicht schemakonforme Dateien werden bereits bei der Einreichung komplett zurückgewiesen. Nach Übertragung einer nicht schemakonformen Datei erfolgt ein Eintrag in das Kundenprotokoll. Die Prüfungen auf EBICS-Ebene beschränken sich auf die Schemavalidierung und Prüfungen, die für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Kommunikation notwendig sind (z. B. Berechtigungsprüfungen).

(2) Im HBV-Echtzeit erfolgen bei Einlieferung weitere fachliche Prüfungen („Parsing“, syntaktische Prüfungen) gegen die zu Grunde zulegenden DK-TVS/EPC-TVS. Sobald der erste Formatfehler festgestellt wird, erfolgt ein Abbruch des vollständigen Validierungsvorgangs.

(3) EBICS-Einreicher erhalten unter Angabe des Fehlercodes eine elektronische Rückweisungsnachricht (Payment Status Report for Credit Transfer – Negativmeldung, pain.002-Nachricht) mit der Auftragsart „CIZ“.

4.3.2 Überschreiben der buchungsrelevanten Auftraggeberdaten

Die buchungsrelevanten Auftraggeberdaten (siehe Ziffern 2.2.4 und 2.2.5 der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SCT Inst/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ))

Verfahrensregeln SEPA-Echtzeitüberweisungen für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ

werden mit den bei der Deutschen Bundesbank in den Stammdaten hinterlegten Angaben (Name, Vorname, ggf. IBAN, etc.) überschrieben.

4.3.3 Prüfungen im HBV-Echtzeit

(1) Im HBV-Echtzeit erfolgen bei Einlieferung folgende nicht in der DK-TVS/EPC-TVS hinterlegte Prüfungen, die in der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SCT Inst/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ) ausführlich beschrieben sind:

- Doppeleingangskontrolle
- Auftraggeberermittlung / Angabe eines abweichenden Belastungskontos
- Prüfung des BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers auf Erreichbarkeit
- Plausibilisierung der IBAN des Zahlungsempfängers
- Prüfung der Belegung der Elementgruppe `Ultimate Debtor` <UltmtDbt> nur auf Sammler- oder Transaktionsebene

(2) Ergeben sich bei den durchgeführten Prüfungen Unstimmigkeiten, erhält der EBICS_Einreicher unter Angabe des Fehlercodes eine elektronische Rückweisungsnachricht (Payment Status Report for Credit Transfer – Negativmeldung, pain.002-Nachricht) mit der Auftragsart „CIZ“. Es erfolgt keine Buchung der Datei.

Ein Verzeichnis der Fehlercodes sowie Erläuterungen zu diesen sind in Ziffer 2.4.1 der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SCT Inst/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ) aufgeführt.

4.3.4 Prüfung der Betragsobergrenze

Eingereichte SEPA-Echtzeitüberweisungen werden auf Einhaltung der Betragsobergrenze gemäß Abschnitt IV Unterabschnitt C Nummer 3 Absatz 1 AGB/BBk geprüft. Zahlungen, die die Betragsobergrenze überschreiten werden zurückgewiesen. EBICS-Einreicher erhalten unter Angabe des Fehlercodes eine elektronische Rückweisungsnachricht (Payment Status Report for Credit Transfer – Negativmeldung, pain.002-Nachricht) mit der Auftragsart „CIZ“.

4.3.5 Erreichbarkeitsprüfung

(1) Um SEPA-Echtzeitüberweisungen empfangen zu können, muss der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers das „SEPA Instant Credit Transfer Adherence Agreement“ des

Verfahrensregeln SEPA-Echtzeitüberweisungen für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ

EPC unterzeichnet haben. Mit der Zeichnung erkennt er die Regeln des Rulebook für SEPA-Echtzeitüberweisungen als Vertragsgrundlage zwischen ihm und dem EPC und zwischen ihm und allen anderen SEPA-Echtzeitüberweisungsteilnehmern an. Nur Zahlungsdienstleister, die das Adherence Agreement gezeichnet haben, sind für SEPA-Echtzeitüberweisungen erreichbar.

Zusätzlich muss der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers über die Abwicklungsplattform des Eurosystems TIPS (TARGET Instant Payment Settlement) erreichbar sein, um bei der Deutschen Bundesbank eingelieferte SEPA-Echtzeitüberweisungen erhalten zu können.

(2) Zur Prüfung der Erreichbarkeit des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers für SEPA-Echtzeitüberweisung vor der Einreichung einer Zahlung veröffentlicht die Deutsche Bundesbank ein Verzeichnis (IP Directory Kunden) der über die Deutsche Bundesbank für SEPA-Echtzeitüberweisungen erreichbaren Zahlungsdienstleister, welches die Business Identifier Codes (BICs) dieser Zahlungsdienstleister beinhaltet.

Das Verzeichnis wird den EBICS-Teilnehmern der Deutschen Bundesbank im XML-Format auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank in einem durch ein Passwort geschützten Bereich zur Verfügung gestellt. Anfragen zur Registrierung sowie über die dortige Bereitstellung des IP Directory Kunden sind an Z 200 (Telefon: 069/9566-8067 oder per E-Mail: routing@bundesbank.de), zu richten.

Das IP Directory Kunden ist nur zur internen Verwendung bestimmt und darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Eine kommerzielle Nutzung der darin enthaltenen Daten ist nicht gestattet.

(3) EBICS-Teilnehmern werden SEPA-Echtzeitüberweisungen an Zahlungsdienstleister, die nicht erreichbar sind, automatisiert mit einer elektronischen Rückweisungsnachricht (Payment Status Report for Credit Transfer – Negativmeldung, pain.002-Nachricht) mit der Auftragsart „CIZ“ unter Angabe des Rückgabegrundes zurückgewiesen.

4.3.6 Zeichensatzprüfungen

Für die Erstellung von SEPA-Echtzeitüberweisungsnachrichten sind nur die in Ziffer 2.2.1 der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SCT Inst/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ) genannten Zeichen zugelassen. Der Einreicher hat sicherzustellen, dass

Verfahrensregeln SEPA-Echtzeitüberweisungen für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ

keine unzulässigen Zeichen verwendet werden. Sofern im HBV-Echtzeit ein Zeichensatzfehler in den in der Anlage spezifizierten Elementen festgestellt wird, erfolgt die Rückweisung der gesamten Datei.

Entgeltanforderungen Dritter, die auf die Verwendung unzulässiger Zeichen in nicht abgeprüften Elementen (z. B. Verwendungszweck) gem. Ziffer 2.2.1 der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SCT Inst/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ) zurückzuführen sind, werden an den Einreicher der Zahlung weitergegeben.

4.3.7 Sonstige Prüfungen

Sofern bei eingereichten SEPA-Echtzeitüberweisungen die Einhaltung rechtlicher Vorgaben im Bereich Finanzsanktionen nicht abschließend durch die Deutsche Bundesbank geprüft werden kann, erfolgt eine Rückweisung der betreffenden Zahlungen. EBICS-Einreicher erhalten unter Angabe des Fehlercodes eine elektronische Rückweisungsnachricht (Payment Status Report for Credit Transfer – Negativmeldung, pain.002-Nachricht) mit der Auftragsart „CIZ“.

4.3.8 Deckungsabfrage der Einlieferungen

Eingereichte SEPA-Echtzeitüberweisungen werden bei deckungspflichtigen Konten nur bei vorhandener Deckung ausgeführt. Die Deckungsprüfung erfolgt kurzfristig nach Einlieferung der Zahlung. Sofern zu diesem Zeitpunkt keine Deckung vorhanden ist, erfolgt eine Rückweisung der Zahlung. Kann eine Zahlungsnachricht mangels Deckung nicht ausgeführt werden, wird der EBICS-Einreicher unter Angabe des Fehlercodes eine elektronische Rückweisungsnachricht (Payment Status Report for Credit Transfer – Negativmeldung, pain.002-Nachricht) mit der Auftragsart „CIZ“ erhalten.

4.3.9 Angabe eines „abweichenden Belastungskontos“

(1) EBICS-Teilnehmer können ein abweichendes Belastungskonto angeben. Angaben in der Datenelementgruppe „Abweichender Zahler“ 'Ultimate Debtor' sind grundsätzlich nicht buchungsrelevant. Sie werden jedoch von der Deutschen Bundesbank buchungsrelevant berücksichtigt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- buchungsrelevante Belegung der Datenelementgruppe 'Ultimate Debtor' mit einer IBAN, die in den Systemen der Bank hinterlegt ist

Verfahrensregeln SEPA-Echtzeitüberweisungen für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ

- Vorliegen eines entsprechenden Antrags (Vordruck Nr. 4770 „Antrag auf Berücksichtigung eines abweichenden Auftraggeberkontos bei SEPA-Zahlungen und SCCKarteneinzügen“), der sowohl vom originären als auch vom abweichenden Zahler rechtsverbindlich unterzeichnet wurde.

Die Angabe eines abweichenden Belastungskontos ist in Ziffer 2.2.5 der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SCT Inst/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ) detailliert beschrieben.

(2) Die Berücksichtigung des abweichenden Belastungskontos führt dazu, dass – falls keine Leitwegsteuerung eingerichtet ist – Rücküberweisungen zu Gunsten des originären Belastungskontos (Debtor Account) gebucht werden und nicht zu Gunsten des tatsächlichen (abweichenden) Belastungskontos (Ultimate Debtor).

(3) Sowohl das originäre Belastungskonto (Debtor Account) als auch das abweichende Belastungskonto (Ultimate Debtor) müssen mit einer IBAN eines bei der Deutschen Bundesbank unterhaltenen Kontos belegt sein.

4.4 Weitere Ablehnungsgründe

Neben den im HBV-Echtzeit durchgeführten Validierungen (vgl. Ziffer 4.3) kann es zusätzlich zu einer Ablehnung der Ausführung der SEPA-Echtzeitüberweisung kommen, wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers die SEPA-Echtzeitüberweisung nicht akzeptiert oder die Ausführung der SEPA-Echtzeitüberweisung nicht fristgemäß gegenüber der Bank bestätigt, oder die Abwicklungsplattform TIPS die Ausführung ablehnt. Über die Rückweisung der betroffenen Zahlung erhalten EBICS-Einreicher unter Angabe des durch den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers oder die Abwicklungsplattform gegebenen Fehlercodes eine elektronische Rückweisungsnachricht (Payment Status Report for Credit Transfer – Negativmeldung, pain.002-Nachricht) mit der Auftragsart „CIZ“.

Ein Verzeichnis der Fehlercodes sowie Erläuterungen zu diesen sind in Ziffer 2.3.2 der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SCT Inst/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ) aufgeführt.

4.5 Benachrichtigung über Ausführung der SEPA-Echtzeitüberweisung

Werden bei den verschiedenen Validierungen keine Fehler gefunden und liegt kein Ablehnungsgrund gemäß Abschnitt IV Unterabschnitt C Nummer 3 Absatz 2 AGB/BBk vor, wird die SEPA-Echtzeitüberweisung ausgeführt. Der EBICS-Teilnehmer erhält hierüber eine positive Bestätigung (Payment Status Report - Positivmeldung, pain.002-Nachricht) mit der Auftragsart „CIZ“. Möchte der EBICS-Teilnehmer die positive Bestätigung nicht bereitgestellt

Verfahrensregeln SEPA-Echtzeitüberweisungen für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ

bekommen, kann er dies mittels Vordruck Nr. 4775 „Antrag auf elektronische Ein- und Auslieferung für das Hausbankverfahren-Echtzeit (HBV-Echtzeit) der Deutschen Bundesbank“ beantragen.

4.6 Anfrage zur Rückgabe einer bereits ausgeführten SEPA-Echtzeitüberweisung (SCT Inst Recall)

4.6.1 Grundsätzliches

(1) Bei Doppelüberweisung, fehlerhafter Überweisung auf Grund technischer Probleme oder bei in betrügerischer Absicht initiiertes Überweisung ist eine standardisierte Anfrage zur Rückgabe einer bereits ausgeführten SEPA-Echtzeitüberweisung bis zu max. zehn TARGET2-Geschäftstagen nach Settlement möglich (**SCT Inst Recall**). Der SCT Inst Recall garantiert nicht die Rückgabe der Zahlung.

(2) Die Einreichung des SCT Inst Recall kann nur beleghaft mittels Vordruck Nr. 4778 „SCT Inst Recall – Anfrage zur Rückgabe bereits ausgeführter SEPA-Echtzeitüberweisungen“ über den zuständigen Kundenbetreuungsservice (KBS) erfolgen.

4.6.2 Einreichungsfristen

Der SCT Inst Recall darf frühestens am Einreichungstag der Originalzahlung, jedoch nicht vor Einreichung der Originalzahlung selbst, beim zuständigen KBS eingereicht werden. Er muss spätestens am 10. TARGET2-Geschäftstag nach Settlement der Originalzahlung bis 13.00 Uhr beim zuständigen KBS vorliegen.⁴

4.6.3 Rückweisung des SCT Inst Recall

Bei Einreichung eines SCT Inst Recalls zu einer SEPA-Echtzeitüberweisung, deren Ausführungsdatum mehr als zehn TARGET2-Geschäftstage zurückliegt, erfolgt eine Rückweisung des SCT Inst Recall. Der EBICS-Einreicher wird hierüber durch den zuständigen KBS informiert.

⁴ Fällt der letzte Tag der Frist auf keinen nationalen Geschäftstag, ist die Einreichung spätestens am vorhergehenden nationalen Geschäftstag vorzunehmen.

Verfahrensregeln SEPA-Echtzeitüberweisungen für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ

4.6.4 Weiterleitung des SCT Inst Recall

Erfolgreich verarbeitete SCT Inst Recalls leitet die Deutsche Bundesbank mittels camt.056-Nachricht an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weiter.

4.6.5 Weiterleitung von eintreffenden Antworten auf SCT Inst Recalls

Über eine vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers an die Deutsche Bundesbank übermittelte **negative** Antwort auf einen SCT Inst Recall (camt.029) werden die EBICS-Einreicher durch den zuständigen KBS informiert.

Vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers an die Deutsche Bundesbank übermittelte **positive** Antworten auf einen SCT Inst Recall werden EBICS-Einreichern als camt.054-Nachrichtendatei im XML-Format zur Abholung mit der EBICS-Auftragsart „C54“ bereitgestellt.

4.6.6 Nachrichten bei Ausbleiben der Antwort auf einen SCT Inst Recall

Sofern bei einem eingereichten SCT Inst Recall innerhalb von 18 TARGET2-Geschäftstagen nach Weiterleitung des SCT Inst Recall an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers von diesem keine Antwort auf den SCT Inst Recall eingeht, wird der EBICS-Einreicher vom zuständigen KBS hierüber informiert. Sollte nach diesem Zeitpunkt vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers noch eine negative Antwort bei der Bundesbank eingehen, erfolgt die Information über die eingetroffene negative Antwort auf den SCT Inst Recall ebenfalls durch den zuständigen KBS.

4.7 Rückforderung einer bereits ausgeführten SEPA-Echtzeitüberweisung durch den Zahler (Request for Recall by the Originator)

4.7.1 Grundsätzliches

(1) Im Falle einer Doppelüberweisung, einer fehlerhaften Überweisung auf Grund technischer Probleme oder bei einer in betrügerischer Absicht initiierten Überweisung kann der Kunde gemäß Ziffer 4.6 bis zu max. zehn TARGET2-Geschäftstage nach Settlement eine Anfrage zur Rücküberweisung (SCT Inst Recall) stellen. Sofern der Kunde die Rückgabe einer bereits ausgeführten SEPA-Echtzeitüberweisung aus anderen Gründen wünscht, und/oder das Settlement der Originalzahlung mehr als zehn Geschäftstage zurückliegt, kann der Kunde eine Rückforderung einer bereits ausgeführten SEPA-Echtzeitüberweisung durch den

Verfahrensregeln SEPA-Echtzeitüberweisungen für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ

Zahler (Request for Recall by the Originator) stellen. Als Rückforderungsgrund ist in dem Request for Recall by the Originator einer der folgenden Rückforderungsgründe anzugeben:

- Fehlerhaft angegebene Empfänger-IBAN
- Fehlerhafte Betragsangabe
- Kundenwunsch

Ein Request for Recall by the Originator kann nur beachtet werden, wenn die Rückforderung innerhalb von 13 Monaten nach dem Belastungstag eingereicht wird. Der Request for Recall by the Originator garantiert nicht die Rückgabe der Zahlung.

(2) Die Einreichung des Request for Recall by the Originator kann beleghaft mittels Vordruck Nr. 4779 „Request for Recall by the Originator – Rückforderung einer bereits ausgeführten SEPA-Echtzeitüberweisung durch den Zahler“ über den zuständigen KBS erfolgen. Eine elektronische Einreichungsmöglichkeit ist derzeit nicht vorgesehen.

4.7.2 Einreichungsfristen

Der Request for Recall by the Originator darf frühestens am Einreichungstag der Originalzahlung, jedoch nicht vor Einreichung der Originalzahlung selbst, beim zuständigen KBS eingereicht werden.

Er muss innerhalb von 13 Monaten nach dem Belastungstag der Originalzahlung bis 13.00 Uhr beim zuständigen KBS vorliegen.⁵

4.7.3 Rückweisung des Request for Recall by the Originator

Bei Einreichung eines Request for Recall by the Originator zu einer SEPA-Echtzeitüberweisung, deren Belastungsdatum 13 Monate und mehr zurückliegt, erfolgt eine Rückweisung des Request for Recall by the Originator. Der EBICS-Einreicher wird hierüber durch den zuständigen KBS informiert.

4.7.4 Weiterleitung des Request for Recall by the Originator

⁵ Fällt der letzte Tag der Frist auf keinen nationalen Geschäftstag, ist die Einreichung spätestens am vorhergehenden nationalen Geschäftstag vorzunehmen.

Verfahrensregeln SEPA-Echtzeitüberweisungen für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ

Erfolgreich verarbeitete Request for Recall by the Originator leitet die Deutsche Bundesbank mittels camt.056-Nachricht an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weiter.

4.7.5 Weiterleitung von eintreffenden Antworten auf Request for Recall by the Originator

Über eine vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers an die Deutsche Bundesbank übermittelte **negative** Antwort auf einen Request for Recall by the Originator (camt.029) werden die EBICS-Einreicher durch den zuständigen KBS informiert.

Vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers an die Deutsche Bundesbank übermittelte **positive** Antworten auf einen Request for Recall by the Originator werden EBICS-Einreichern als camt.054-Nachrichtendatei im XML-Format zur Abholung mit der EBICS-Auftragsart „C54“ bereitgestellt.

4.7.6 Nachrichten bei Ausbleiben der Antwort auf einen Request for Recall by the Originator

Sofern bei einem eingereichten Request for Recall by the Originator innerhalb von 18 TARGET2-Geschäftstagen nach Weiterleitung des Request for Recall by the Originator an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers von diesem keine Antwort auf den Request for Recall by the Originator eingeht, erhält der EBICS-Einreicher vom zuständigen KBS eine Information hierüber. Sollte nach diesem Zeitpunkt vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers noch eine negative Antwort bei der Bundesbank eingehen, erfolgt die Information über die eingetretene negative Antwort auf den Request for Recall by the Originator ebenfalls durch den zuständigen KBS.

Verfahrensregeln SEPA-Echtzeitüberweisungen für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ

5 Bereitstellung von SEPA-Echtzeitüberweisungen

5.1 Verfahrensgrundsätze für die Bereitstellung

5.1.1 Festlegungen

SEPA-Echtzeitüberweisungsgutschriften sowie positive Antworten auf einen SCT Inst Recall/ Request for Recall by the Originator werden gemäß den Festlegungen der Anlage 3 des DFÜ-Abkommens in Form einer camt.054-Nachrichtendatei zur Abholung bereitgestellt. Die zur Abholung bereitgestellten camt.054-Nachrichtendateien sind zeitnah abzuholen. Abweichungen zu den Festlegungen der Anlage 3 des DFÜ-Abkommens finden sich in der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikationen SCT Inst/sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl).

Zur Abholung bereitgestellte bzw. bereits abgeholte Dateien im XML-Format (camt.054-Nachrichtendatei) können von der Deutschen Bundesbank erneut zur Abholung bereitgestellt werden. Anfragen zur erneuten Bereitstellung sind an die SEPA-Administration, Z 220-1/ Z 221-1 (Telefon: +49 211 874-2156 oder -2157; E-Mail: sepa-admin@bundesbank.de) zu richten.

Ist von einem Teilnehmer eine beleghafte Bereitstellung der Zahlungsverkehrsinformationen gewünscht, können diese im Ausnahmefall auf Antrag per Druck auf dem Kontoauszug erhalten.

Die Darstellung der Umsatzinformationen bereitgestellter SEPA-Echtzeitüberweisungen auf dem elektronischen Kontoauszug im XML-Format (camt.052- bzw. camt.053-Nachrichten) **oder** im SWIFTNet FIN-Format (MT 940) über EBICS erfolgt gemäß Anlage 3 des DFÜ-Abkommens.

5.1.2 Gutschrift

Die Gutschrift eingehender SEPA-Echtzeitüberweisungen erfolgt an allen Geschäftstagen.

5.1.3 Bereitstellungszeiten

Grundsätzlich erfolgt die elektronische Bereitstellung von Zahlungsverkehrsinformationen zu SEPA-Echtzeitüberweisungsgutschriften zur Abholung als camt.054-Nachrichtendateien in Abhängigkeit vom Eintreffen der Zahlungen, d. h. untertäglich fortlaufend und nicht zu definierten Bereitstellungszeiten sowie unabhängig von bestimmten Volumina.

Verfahrensregeln SEPA-Echtzeitüberweisungen für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ

5.1.4 Auslieferungsform

Eingetroffene SEPA-Echtzeitüberweisungen werden grundsätzlich einzeln mittels camt.054-Nachricht zur Verfügung gestellt.

Alternativ zur Einzelauslieferung kann optional auf gesonderten Antrag des Kontoinhabers mittels Vordruck Nr. 4775 „Antrag auf elektronische Ein- und Auslieferung für das Hausbankverfahren-Echtzeit (HBV-Echtzeit) der Deutschen Bundesbank“ auch eine Sammelbuchung und -auslieferung eintreffender SEPA-Echtzeitüberweisungen erfolgen.

Im Falle der Sammelbuchung und -auslieferung erfolgt bei eintreffenden SEPA-Echtzeitüberweisungen zunächst nur eine Buchungsvormerkung der Gutschrift im Kontoführungssystem; diese Buchungsvormerkung erhöht den verfügbaren Kontosaldo unmittelbar (d. h. über den Zahlungseingang kann unmittelbar wieder verfügt werden). Er ist aber zu diesem Zeitpunkt für den Kontoinhaber in der elektronischen Kontoinformation noch nicht sichtbar. Die Buchung der Gutschrift sowie die Bereitstellung der camt.054-Nachricht mit allen zur Buchung zugehörigen SEPA-Echtzeitüberweisungseingängen erfolgt dann gesammelt zu einem späteren Zeitpunkt. Hierfür gelten bestimmte Zyklen, nach denen die Gutschrift sowie die Bereitstellung der camt.054-Nachricht erfolgt. Erfolgt innerhalb eines Zyklus kein SEPA-Echtzeitüberweisungseingang, wird auch keine camt.054-Nachricht erstellt. Die Zyklen für die Sammelbuchung und -auslieferung sind folgende:

Zyklus	Alle Eingänge von/bis	Buchungstag				Valutatag
		Mo - Do	Fr	Sa	So	
1	0.00 - 7.00 Uhr	T	T	T + 2	T + 1	T
2	7.00 - 10.00 Uhr	T	T	T + 2	T + 1	T
3	10.00 - 13.00 Uhr	T	T	T + 2	T + 1	T
4	13.00 - 16.00 Uhr	T	T	T + 2	T + 1	T
5	16.00 - 18.50 Uhr	T	T	T + 2	T + 1	T
6	18.50 - 0.00 Uhr	T + 1	T + 3	T + 2	T + 1	T

Tabelle 3 – Zyklen für Sammelbuchung und -auslieferung

Im Ausnahmefall können im Zyklus 5 auch Buchungen mit Buchungstag \neq Valutatag bzw. im Zyklus 6 auch Buchungen mit Buchungstag = Valutatag enthalten sein.

5.1.5 Haben-Avis

Sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl haben zusätzlich zur Bereitstellung der Zahlungsverkehrsinformationen mittels camt.054-Nachricht die Möglichkeit optional auf Antrag mittels

Verfahrensregeln SEPA-Echtzeitüberweisungen für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ

Vordruck Nr. 4775 „Antrag auf elektronische Ein- und Auslieferung für das Hausbankverfahren-Echtzeit (HBV-Echtzeit) der Deutschen Bundesbank“ in Verbindung mit Vordruck Nr. 4760 „Antrag auf EBICS-Kommunikation sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl“ zur Avisierung des Eingangs einer SEPA-Echtzeitüberweisung unmittelbar nach Zahlungseingang ein Haben-Avis gemäß Anlage 2 DFÜ-Abkommen zur Abholung bereitgestellt zu bekommen.

Zur Benachrichtigung über das Vorliegen von Haben-Avisen zur Abholung wird die in der Anlage 2 DFÜ-Abkommen „Spezifikation Echtzeitbenachrichtigungen“ definierte WebSocket-Lösung genutzt. Für diesen WebSocket-Service wird ein permanenter bidirektionaler Kanal zwischen Kunde und Bank aufgebaut. Hierüber avisiert die Bank die Bereitstellung von Haben-Avisen zur Abholung. Kundenseitig können die Haben-Avise dann über EBICS mittels der EBICS-Auftragsart „C5N“ abgeholt werden.

Zum Aufbau der WebSocket-Verbindung hat der EBICS-Kunde die Daten zum Verbindungsaufbau mittels der EBICS-Auftragsart „WSS“ abzuholen. Da die WebSocket-Verbindung aus Sicherheitsgründen nicht unbegrenzte Zeit aufrechterhalten werden kann, muss die Verbindung täglich wieder neu aufgebaut werden. Die mittels „WSS“ abgeholten Verbindungsdaten sind nur einmalig gültig, daher muss die Abholung der Verbindungsdaten täglich wiederholt werden.

Um den WebSocket-Service nutzen zu können, sind Zertifizierungstests notwendig, die den gesamten Prozess (Abholung Parameter, Anbindung WebSocket, Versand Benachrichtigung, Abholung mit der neuen Auftragsart WSS) testen. Weitere Informationen zur Testdurchführung finden sich in Ziffer 3.1 sowie im „Testleitfaden für sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl“.

5.2 Leitwegsteuerung

Sofern bei der Bereitstellung von SEPA-Echtzeitüberweisungen zur Abholung ein gesonderter Leitweg als für die Bereitstellung von SEPA-Überweisungen berücksichtigt werden soll, sind zusätzlich die Vordrucke

- „Antrag auf Leitwegänderung (HBV-Echtzeit)“ (Vordruck Nr. 4776) und
- „Einverständniserklärung (HBV-Echtzeit)“ (Vordruck Nr. 4777)

bei dem zuständigen KBS der Deutschen Bundesbank einzureichen.

Eine eingerichtete Leitwegsteuerung gilt sowohl für die Bereitstellung von SEPA-Echtzeitüberweisungsgutschriften, die Bereitstellung von positiven Antworten auf einen SCT

Verfahrensregeln SEPA-Echtzeitüberweisungen für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ

Inst Recall bzw. Request for Recall by the Originator sowie die optional gewählte Auslieferung von Haben-Avisen über den WebSocket-Service.

Abweichend hiervon werden fehlerhafte Einreichungen an den Einreicher zurückgewiesen und diesem die entsprechende elektronische Rückweisungsnachricht (Payment Status Report for Credit Transfer – Negativmeldung, pain.002-Nachricht) mit der Auftragsart „CIP“ zur Abholung bereitgestellt (siehe Ziffer 4.3).

5.3 Bereitstellung von eintreffenden SCT Inst Recalls/Requests for Recall by the Originator

Für den Kunden bei der Bank eintreffende standardisierte Anfragen:

- Anfrage zur Rückgabe einer bereits abgewickelten SEPA-Echtzeitüberweisung (SCT Inst Recall) infolge Doppelüberweisung, fehlerhafter Überweisung auf Grund technischer Probleme oder bei in betrügerischer Absicht initiiertes Überweisung
- Rückforderung einer bereits ausgeführten SEPA-Echtzeitüberweisung durch den Zahler (Request for Recall by the Originator) im Falle einer fehlerhaft angegebenen Empfänger-IBAN, fehlerhaften Betragsangabe oder auf Kundenwunsch

werden dem Kunden durch den zuständigen KBS beleghaft (regelmäßig per Fax) mit der Bitte um beleghafte Zustimmung oder Ablehnung zur Rücküberweisung innerhalb von fünfzehn TARGET2-Geschäftstagen zur Verfügung gestellt.

Sofern seitens des Kunden am fünfzehnten TARGET2-Geschäftstag⁶ nach Übermittlung der Anfrage/Rückforderung (bis zum Annahmeschluss für beleghafte SEPA-Überweisungen) keine beleghafte (formlos mit Unterschrift/en von zeichnungsberechtigten Personen) Antwort erfolgt, wird die Anfrage zur Rücküberweisung/Rückforderung durch die Deutsche Bundesbank als abgelehnt gedeutet und negativ beantwortet.

⁶ Fällt der letzte Tag der Frist auf keinen nationalen Geschäftstag, ist die Einreichung spätestens am vorhergehenden nationalen Geschäftstag vorzunehmen. Nationale Geschäftstage sind die Tage Montag bis Freitag, soweit nicht einer dieser Tage ein gesetzlicher Feiertag, der 24. oder 31. Dezember ist. Die Bank kann hiervon aufgrund örtlicher Besonderheiten (z. B. Karneval) abweichen, sofern dies durch einen entsprechenden Aushang rechtzeitig vorher bekannt gemacht wird (siehe AGB/BBk Abschnitt I Nr. 28 (2) (a)).

Verfahrensregeln SEPA-Echtzeitüberweisungen für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ

5.4 Rückgabe von bereitgestellten SEPA-Echtzeitüberweisungen

Bereitgestellte SEPA-Echtzeitüberweisungen können weder elektronisch noch beleghaft als Return zurückgegeben werden. Für diesen Geschäftsfall ist eine neue Überweisung durch den Kunden zu initiieren.

Anlage Technische Spezifikation SCT Inst/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ